

Gesetz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der FuelEU Maritime Verordnung über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Gesetz zur Durchführung der FuelEU Maritime)

Stellungnahme des ZDS

Der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. (ZDS) ist der Bundesverband der 140 am Seegüterumschlag in den Häfen beteiligten Betriebe in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Der ZDS vertritt die gemeinsamen wirtschafts-, gewerbe-, sozial- und tarifpolitischen Interessen der Unternehmen und schließt für seine tarifgebundenen Mitglieder Tarifverträge für die Hafentarbeiter. Der ZDS setzt sich dafür ein, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen zu stärken und ihre Standortbedingungen zu sichern.

Der Referentenentwurf geht insoweit über die FuelEU Maritime Verordnung hinaus, als dieser in § 6 eine zeitliche und inhaltliche Erweiterung vornimmt:

- Nach Artikel 6 der FuelEU Maritime Verordnung sollen ab dem 01.01.2035 nur Container- und Fahrgastschiffe an die Landstromversorgung angeschlossen werden, wenn der Liegeplatz über eine solche verfügt und der gesamte Strombedarf am Liegeplatz gedeckt werden kann.
- Nach dem Referentenentwurf sollen bereits ab dem 01.01.2030 alle Schiffe in Häfen [also auch die, die nicht den Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Container-, RoPax- und Fahrgastschiffe mit Mindestanlaufzahl und -größe) unterliegen,] an die Landstromversorgung angeschlossen werden, sofern der dem Schiff zugewiesene Liegeplatz über eine solche verfügt, und das Schiff daraus seinen gesamten Strombedarf decken kann.

Aus Sicht des ZDS sollten Emissionsreduzierungen nach wie vor auf die Schiffsantriebe und Hilfsaggregate fokussiert und dafür Null-Emissions-Strategien verfolgt werden.

Die nationale Übererfüllung in der Umsetzung von EU-Rechtsvorgaben erscheint sowohl nicht zeitgemäß als auch inhaltlich kontraproduktiv. Außerdem stellt sie nicht nur die Reedereien als Kunden der Häfen vor große Probleme, weil diese in den verbleibenden fünf Jahren ihre Schiffe landstromfähig ausrüsten müssen, um dem Referentenentwurf gerecht zu werden. Eine so kurze Frist halten wir für unverhältnismäßig und unzumutbar.

Aus Sicht der Häfen könnte man zwar argumentieren, dass die Nutzungspflicht nur entsteht, wenn (von der öffentlichen Hand) eine Landstromanlage zur Verfügung gestellt wird und damit die Anlage stärker frequentiert wird. Dies ändert aber nichts daran, dass die Investitionskosten für Landstrom nicht vom Verursacher, sondern vom Steuerzahler bezahlt werden und die Energiebereitstellung mittels Landstrom teurer ist als eine Bordstromversorgung.

Durch diese Regelung wird ein weitergehender, wirtschaftlich in erheblicher Weise fragwürdiger Ausbau der Landstromversorgung unterstützt, obwohl zunehmend Reeder ihre neuen Schiffe mit Zero-Emission-Fuels betreiben wollen und Landstromanlagen dann zu Investitionsruinen verkommen. Denn: Die Landstromversorgung ist mit erheblichen Investitionen verbunden, sowohl im Hafen als auch in der Stromproduktion. Die standortbezogene Landstrominfrastruktur muss im Hinblick auf die Anlaufdaten, Verweildauer und die Stromlastverteilung der Seeschiffe, die Reduktion von NOX-/ CO2- / PM-Emissionen, die spezifischen Energieerzeugungskosten inklusive Abgaben (z. B. Netzentgelte), die Investitionskosten und die Umsetzungsdauer technisch machbar sowie wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll sein.

Dies zu negieren, bedeutet, dass innerhalb der EU und damit auch in Deutschland hohe Investitionsmittel aufgewandt werden, die mit anderer Schwerpunktsetzung für Infrastrukturinvestitionen in Häfen sinnvoller eingesetzt wären, und dauerhafte Betriebskosten anfallen, welche die europäischen Hafenstandorte in eine nachteilige Wettbewerbsstellung bringt. Im schlimmsten Fall könnte der Referentenentwurf dazu beitragen, dass Reedereien Häfen außerhalb Deutschlands bevorzugt anlaufen und die Marktstellung der deutschen Seehäfen reduziert wird.

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. (ZDS)

Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg

Tel.: +49 40 88 36 57 87 70

Lobbyregister-Nr.: K7276222